

BGer 5D_230/2023 vom 20. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_230_2023

FR: TF 5D_230/2023 du 20 décembre 2023

IT: TF 5D_230/2023 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Die Eingabe an das Bundesgericht erfolgt durch eine Treuhandfirma, welche diese Voraussetzungen offenkundig nicht erfüllt. Ausserdem würde es auch an einer Vollmacht mangeln; dieser Mangel liesse sich nicht heilen, weil die Treuhandfirma wie gesagt nicht vertretungsbefugt ist. Der Mangel der Vertretungsbefugnis liesse sich heilen, indem die Eingabe direkt dem Beschwerdeführer zur persönlichen Unterzeichnung zugeschickt würde (Art. 42 Abs. 1 und 5 BGG); dies erübrigt sich jedoch insofern, als auf die Beschwerde mangels tauglicher Rechtsbegehren und mangels einer hinreichenden Begründung ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu E. 2).

E. 2

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid über eine auf Art. 123 Abs. 1 ZPO gestützte Kostennachforderung von Fr. 11'047.30 im Rahmen der für ein Zivilverfahren gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestwert von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4). Vorliegend werden keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen und die Ausführungen enthalten auch vom Inhalt her nichts, was sinngemäss Verfassungsrügen begründen könnte. Aber selbst bei voller Kognition würde die Beschwerde daran scheitern, dass sie auf neu eingereichten Unterlagen basiert, die aufgrund des Novenverbotes nicht erst im bundesgerichtlichen Verfahren eingereicht werden können (Art. 99 Abs. 1 BGG). Im Übrigen fehlt es der Beschwerde auch an den notwendigen Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG), zumal mangels einer Vollmacht nicht einmal klar ist, ob die Beschwerde wirklich von einem Anfechtungswillen des Beschwerdeführers getragen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.